

Es gilt das gesprochene Wort

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Fraktion DIE LINKE

28. – 30. Januar 2009

MdL Peter Ritter

TOP 7

Erste Lesung des Gesetzentwurfes der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Beamtenrechts für das Land M-V

Drucksache 5/2143

Frau Präsidentin,
meine Damen und Herren,

der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung hat in weiten Teilen gute Chancen, umgesetzt zu werden, denn die Beamten selbst, so ist zu hören, wollen den öffentlichen Dienst beweglicher und mobiler machen.

Nach bisheriger Rechtslage war es so, dass die Länder die Rechte und Pflichten der Beamten komplett in eigener Regelungskompetenz in einem eigenen Gesetz regeln konnten, sich dabei aber an einen Rahmen halten mussten, den der Bund mit seinem Beamtenrechtsrahmengesetz vorgegeben hatte.

Die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes ist inzwischen entfallen.

Durch die Aufspaltung der Zuständigkeiten im Bereich des Beamtenrechts wird die Übersichtlichkeit der neuen Regelungen nicht automatisch gefördert.

Künftig wird das Beamtenrecht in den Bundesländern in zwei Gesetzen geregelt sein, nämlich im bundeseinheitlich geltenden Beamtenstatusgesetz und zusätzlich in jedem Land im eigenständigen Landesbeamtengesetz.

Meine Damen und Herren,

diese Neuverteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern ist bekanntermaßen Ergebnis der Föderalismusreform bzw. der angestrebten Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung.

Und am Beispiel des Beamtenrechtes sollte allen Beteiligten klar geworden sein, nicht jeder Zugewinn an Kompetenzen bedeutet auch eine Stärkung der Länder.

Meine Fraktion und insbesondere unsere damalige Fraktionsvorsitzende, Angelika Gramkow, haben bereits 2006 einem hemmungslosen Wettbewerbsförderalismus eine klare Absage erteilt, denn finanzschwächere Länder, zu deren auch Mecklenburg-Vorpommern noch gehört, können bei einem solchen Wettlauf nur verlieren.

Meine Damen und Herren,
aus diesem Grunde begrüßt es die Fraktion DIE LINKE ausdrücklich, dass sich der vorliegende Entwurf des Beamtenrechtsneuordnungsgesetzes unserer Landesregierung anlehnt an einen Muster-Gesetzentwurf der Arbeitsgemeinschaft Norddeutscher Küstenländer, also neben Mecklenburg-Vorpommern Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Anders als etwa für Brandenburg sollte für Mecklenburg-Vorpommern diese Übereinstimmung mit den Norddeutschen Küstenländern ermöglichen, für den Beamtenbereich sowohl eine dienstherren-übergreifende Mobilität zu sichern als auch einen nachteiligen Wettbewerbsförderalismus zu vermeiden.

Umso dringlicher wird es dann aber sein, in den Ausschussberatungen die wenigen, aber zum Teil gewichtigen Abweichungen von einheitlichen Regelungen kritisch zu hinterfragen.

Meine Damen und Herren,
auch aus diesem Grunde möchte ich mir an dieser Stelle weiteres Lob, etwa an der künftigen Reduzierung der Laufbahngruppen oder der Zusammenfassung von Fachrichtungen, ersparen. Statt dessen möchte ich bereits heute deutlich anmerken, dass meine Fraktion die vorgesehenen Änderungen zur Regelaltersgrenze, also insbesondere die §§ 35, 108 und 114 in dieser Form nicht mittragen wird.

Diese prinzipielle Position steht in engem Zusammenhang mit einer bundesweiten Kampagne, mit der meine Partei breite Bevölkerungsschichten für das Thema Rentengerechtigkeit gewinnen will.

Wer sich gegen die Anhebung der gesetzlichen Altersgrenzen ausspricht, was im Übrigen die Mehrheit der Bevölkerung tut, kann einer Anhebung der Regelaltersgrenze für Beamtinnen und Beamte nicht zustimmen.

Meine Damen und Herren,
von Fragen nach der Sinnhaftigkeit eines künftigen „strengerer Maßstabes“ der Probezeit in § 19 Absatz 1 oder der künftigen Aufweichung des Amtsarztprinzips in § 44 Absatz 1, der Gesetzentwurf bietet genügend Beratungsgegenstände.

Lassen Sie mich daher abschließend auf einen Bereich verweisen, den der vorliegende Gesetzentwurf nicht mehr aufgreift.

Weder das Beamtenstatusgesetz des Bundes noch das vorliegende Beamtenrechtsneuordnungsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern greift die Vorschrift des bisherigen § 8 Absatz 4 unseres Landesbeamtengesetzes auf, wonach Beamter nicht werden kann, wer für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder Amt für nationale Sicherheit tätig war u. s. w. (Schreibfehler in der Gesetzgebung, S. 84, 4. Absatz 4. Zeile: Ministerium „der“ Staatssicherheit)

Meine Damen und Herren,
die Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfes für diese künftige Nicht-Mehr-Regelung möchte ich uns allen nicht vorenthalten: „Schon aufgrund der seit der Wende verstrichenen

Zeit hat der zuletzt genannte Aspekt in der Praxis kaum noch praktische Bedeutung und bedarf so keiner herausgehobenen Aufnahme im Gesetz mehr.“

Meine Damen und Herren,
vielleicht hilft uns diese Sichtweise auf den beamteten Staatsbereich, diese Problematik 20 Jahre nach der Wende auch im politischen Raum mit Souveränität und weiter zunehmender Sachlichkeit zu betrachten.